



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Bezuschussung der Beratungsarbeit der Arbeitsloseninitiativen**

Drucksachen 16/582 und 16/789

**Federführend ist der Minister für Justiz, Arbeit und Europa**

## Historie der Landesförderung

Die Landesregierung begann 1986, Arbeitslosenselbsthilfegruppen bzw. -initiativen zu fördern. Mit der Neuausrichtung von ASH 2000 im April 2004 hat die Landesregierung beschlossen, diese Förderung zum 31.12.2005 auslaufen zu lassen. Dabei sollte im Jahr 2005 übergangsweise in der Hartz IV-Einführungsphase die Förderung bis zum Jahresende fortgeführt werden.

Der Grund für diese Entscheidung war, dass die Beratung und Betreuung von Arbeitslosen mit Einführung der vom Bund geänderten Arbeitsmarktgesetzgebung ab dem 01.01.2005 (In-Kraft-Treten des 2. Buches des Sozialgesetzbuches – SGB II) umfassend auf die Jobcenter übertragen wurde. Insoweit wurde für ein darüber hinausgehendes Beratungs- und Betreuungsangebot kein Bedarf mehr gesehen.

Auf die Einstellung der Förderung hat das seinerzeit zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die Einrichtungen frühzeitig, bereits im Mai 2004, schriftlich hingewiesen. In Schleswig-Holstein wurden zuletzt insgesamt 15 Arbeitslosenberatungsstellen und –initiativen mit einem jährlichen Zuschuss von bis zu 9.203,26 € gefördert. Dadurch wurden in der Zeit von 2000 bis 31.12.2005 insgesamt 779.121,42 € Landesmittel verausgabt.

## Förderung in anderen Bundesländern mit Landes- und/oder ESF-Mitteln

Eine Abfrage der Förderpraxis in den anderen Bundesländern, die von 14 Bundesländern beantwortet wurde, ergab, dass in fast allen Bundesländern die Förderung zwischenzeitlich eingestellt wurde. Ausnahmen bilden insoweit zurzeit noch

- das Saarland, in dem die Förderung zum 01. Juli 2006 endet,
- Nordrhein-Westfalen, das zunächst bis Ende 2006 fördert. Ob auch im weiteren Verlauf diese Förderung aufrechterhalten bleibt, ist hier noch offen.
- Hamburg, das noch in bisherigem Umfang fördert. Für die zukünftige Förderpraxis wird zurzeit ein Konzept entwickelt, das aber noch nicht vorliegt.
- Mecklenburg-Vorpommern, das mit Landes- und ESF-Mitteln den Arbeitslosenverband Deutschland mit Zuwendungen aus dem Arbeitsmarkt- und Strukturprogramm fördert. Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Integ-

rationsprogramme gefördert.

(s. Anlage)

### **Anträge auf Förderung durch Arbeitslosenberatungsstellen und –initiativen und die Haltung der ARGEN und Optionskommunen hierzu**

Nach Auslaufen der Landesförderung in Schleswig-Holstein wurden von den Arbeitsloseninitiativen nur vereinzelt Anträge auf Förderung bei den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) bzw. Optionskommunen gestellt. Im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage 16/499 des SSW hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit um Mitteilung gebeten, ob Arbeitslosenberatungsstellen Anträge auf Förderung gestellt haben. Nach Mitteilung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit ist ein Antrag auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjob) „Arbeitslosenberatung“ in der ARGE Flensburg negativ beschieden worden. Darüber hinaus hat es seitens eines Trägers Gespräche mit der ARGE Pinneberg hinsichtlich einer institutionellen Förderung inklusive Förderung eines Zusatzjobs im Bereich Arbeitslosenberatung gegeben, die aber aufgrund der ablehnenden Haltung der dortigen ARGE nicht weiter verfolgt worden sind.

Ein ähnliches Bild ergab die anlässlich des Antrags der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/582) durchgeführte Abfrage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa bei den ARGEN und Optionskommunen. Gegenstand dieser Abfrage waren eine Selbsteinschätzung der Beratungstätigkeit der ARGEN und Optionskommunen, sowie die Frage, ob Förderanträge der Arbeitsloseninitiativen vorliegen. Darüber hinaus, wurde um eine Bewertung der Rechtslage gebeten.

Von den 13 angeschriebenen ARGEN und zwei Optionskommunen haben 10 ARGEN und eine Optionskommune zu dem Fragenkatalog Stellung genommen. Auch zu diesem Zeitpunkt wurde lediglich von einem Förderantrag von Arbeitsloseninitiativen und –beratungsstellen in einer Optionskommune berichtet, die diesen abgelehnt hat. In einer ARGE finden zurzeit Gespräche über eine mögliche ABM-Förderung statt.

Die Frage, wie der Umfang und die Qualität der eigenen Beratungstätigkeit beurteilt wird, wurde überwiegend mit gut, zumindest aber als ausreichend bewertet. Durch Schulungen soll eine weitere Qualitätssteigerung im Beratungsangebot sichergestellt werden.

Die Rückmeldungen auf die Abfrage ergaben, dass die umfassende Beratung allein durch die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen erfüllt werden kann bzw. diese bereits jetzt erfüllt wird.

Sofern sich im Einzelfall ein spezifischer Bedarf nach sozialintegrativen Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 SGB II ergibt, werden ergänzend zu den eigenen Beratungstätigkeiten Angebote Dritter, z.B. Träger der freien Wohlfahrtspflege, Drogen-, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, genutzt.

Die Frage nach den Fördermöglichkeiten für Arbeitslosenberatungsstellen wurde von den ARGE n und Optionskommunen nur zum Teil beantwortet. Während in drei Einzelfällen eine Fördermöglichkeit nach § 16 Abs. 2 SGB II gesehen wurde, wurde von drei weiteren ARGE n eine Fördermöglichkeit ausgeschlossen.

### **Förderung der Arbeitslosenberatungsstellen und –initiativen in Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen werden Arbeitslosenberatungsstellen sowohl institutionell als auch mit Leistungsvereinbarungen gefördert, dabei gibt es aber keine landesweit einheitliche Regelung.

Die institutionell geförderten Arbeitslosenberatungsstellen erhalten zurzeit auch noch EU- und Landesmittel und nur ergänzend eine Förderung durch die ARGE.

Als Rechtsgrundlage für die Förderung durch die ARGE wurden §§ 17 Abs. 1 und 16 Abs. 2 SGB II genannt.

### **Rechtsauffassung der Regionaldirektion Nord**

Eine Anfrage bei der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa, zu den Fördermöglichkeiten für Arbeitslosenberatungsstellen, die das SGB II eröffnet, ergab, dass nach Auffassung der Regionaldirektion Nord auf Basis des SGB II keine projektbezogene Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen möglich ist. Bereits zuvor hatte die Regionaldirektion

deutlich gemacht, dass sie eine institutionelle Förderung für ausgeschlossen hält.

Die einzige rechtliche Grundlage einer Förderung wäre eine Individualförderung auf Basis der §§ 16 Abs. 2, 17 SGB II, wenn die Beratung durch die Arbeitsloseninitiative als weitere Leistung im Sinne dieser Vorschrift definiert werden könnte. Dabei würde es sich allerdings immer um eine Einzelfallentscheidung im Rahmen des Fallmanagements und der individuellen Bedarfssituation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen handeln. Über diese Möglichkeit hatte das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa bereits im Sozialausschuss berichtet.

Dieser Bereich fällt allerdings in den Verantwortungsbereich der Kommunen und wurde den Arbeitsgemeinschaften in der Regel nicht zur eigenen Entscheidung übertragen.

### **Förderung durch die Kommunen auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 2, 17 SGB II**

Diese Fördermöglichkeit war Gegenstand des Gespräches des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa mit der Steuerungsgruppe der Netzwerkvereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ am 28. Juni 2006, an der Vertreterinnen und Vertreter der ARGE n, der Optionskommen und der kommunalen Landesverbände sowie der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit teilnahmen. Hier ging es um die Bereitschaft der Kommunen, künftig die Finanzierung der Arbeitsloseninitiativen über die Einzelfallentscheidungen zu übernehmen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände sowie der SGB II-Träger machten deutlich, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzsituation der Kommunen eine Förderung der Arbeitslosenberatungsstellen und –initiativen ausgeschlossen sei.

### **Ergebnis**

Als Ergebnis der Gespräche zwischen der Landesregierung und den verschiedenen Akteuren ist festzuhalten, dass eine institutionelle oder projektbezogene Förderung der Arbeitsloseninitiativen durch die Arbeitsgemeinschaften nicht erfolgen wird und auch die Kommunen die Förderung der Arbeitsloseninitiativen selbst nicht über den Weg der Einzelfallentscheidungen übernehmen werden. Die Entscheidung, ob und

wie Mittel eingesetzt werden, obliegt allein den ARGEEn/Kommunen und Optionskommunen.

.

Die Beratung und Betreuung soll umfassend durch die ARGEEn und Optionskommunen erfolgen. Für die Landesregierung hat eine gute Beratung und Betreuung der Arbeitslosen eine hohe Bedeutung. Daher fördert das Land zur Unterstützung der Sicherstellung einer angemessenen Qualität im Fallmanagement aus Mitteln des ESF die Qualifizierung des kommunalen im Fallmanagement eingesetzten Personals. Die Qualifizierungen müssen bis zum Ende 2006 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus hält das Land Schleswig-Holstein, anders als die meisten anderen Bundesländer, mit der Institution der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten eine Beratungsstelle vor, die betroffene Personen neutral beraten und in allen Fragen des Sozialgesetzbuches informieren und unterstützen kann.

**Anlage****Arbeitslosenberatungsstellen und -initiativen****Rückmeldungen aus den Bundesländern****Stand: 16.05.06**

<b>Land</b>	<b>Landesförderung</b>	<b>Förderung durch ARGen und Optionskommunen</b>
Baden-Württemberg	Kein Förderprogramm im Bereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales	Keine Aussage, da Umfrage erforderlich wäre
Bayern	Kein Förderprogramm des Landes für Arbeitsloseninitiativen bzw. beratungsstellen	Keine Angabe
Berlin	Kein gesondertes Programm zur Förderung der Arbeitsloseninitiativen. Aber Förderung von Weiterbildungsberatungsstellen, Weiterbildungsdatenbank, KES (Beratungseinrichtungen sollen verzahnt werden Beratung für erwerbslose/langzeitarbeitslose Frauen und Berufsrückkehrerinnen  Beratungsangebote freier Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger. Finanzierung im Rahmen von Maßnahmen nach SGB II,III, ergänzende Sachlostenzuschüsse durch Land. Projekte stets zeitlich begrenzt, Finanzierung durch Land abhängig von Grundfinanzierung durch die BA	Keine Angaben  Geht ein wenig in die Richtung
Brandenburg	Keine Förderung des Landes. Förderung mit Inkrafttreten des SGB II ersatzlos beendet.	Förderung ist beim Arbeitsministerium nicht bekannt.
Bremen		
Hamburg	Zur Zeit noch Förderung, es wird ein Konzept entwickelt, das dem SGB II Rechnung tragen soll, das Ergebnis ist noch offen.	Keine Angabe
Hessen	Kein Förderprogramm des Landes, einzelne lokale Initiativen, die von den Kommunen unterstützt werden	Keine Angabe
Mecklenburg-Vorpommern	Förderung mit Landes- und ESF-Mitteln zunächst begrenzt bis 31.12.2006 - Arbeitslosenverband	Keine Angabe

	<p>Deutschland als Organisation für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung erhält Zuwendungen aus dem Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonst Förderung von Integrationsprojekten. Maßnahmen müssen aus Sicht des Landes eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung haben, die in der systematischen Vorbereitung, Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen bei der Arbeitssuche, der Vernetzung und qualitativen Verbesserung bestehender Beratungs- und Betreuungsangebote und der Erschließung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben liegt.</li> </ul> <p>Mit entsprechenden Anträgen wird auch 2007 gerechnet.</p>	
Niedersachsen	<p>Förderung der Arbeitslosen- und Sozialhilfeinitiativen mit Landesmitteln wurde zum 31.12.2004 komplett eingestellt, da Verantwortung auf Bund übergegangen ist. (ESF -Förderung für Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit)</p>	Keine Angabe
Nordrhein-Westfalen	<p>Förderung erfolgt, zunächst bis Ende 2006, ob in der neuen Förderperiode Förderung möglich und politisch gewollt ist, ist zurzeit nicht klar. (Auskunft G.I.B.) – Antwort vom Ministerium angekündigt.</p>	<p>Förderung erfolgt in einzelnen Fällen. Träger haben mit ARGEN Leistungsvereinbarungen geschlossen. Ein Träger wird institutionell gefördert (Auskunft gibt Frau Hedel Wenner vom Kölner Arbeitslosenzentrum)</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Vereinzelte Förderung im Zuge des Übergangs auf Hartz IV noch bis Mitte 2005 durch Arbeitsressort. Jetzt wird nur noch Migrationssozialberatung gefördert. Arbeitsloseninitiativen werden über Projekte, z.B. Werkstätten, die diese betreiben, weitergefördert.</p>	Keine Angabe
Saarland	Förderung mit Landesmitteln	Bei den zurzeit noch

	endet zum 30. Juni 2006	bestehenden Zentren wird versucht zu erreichen, dass die Kosten durch die ARGEn getragen werden. Grundsätzlich haben die betroffenen ARGEn ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Beratungsangebotes signalisiert. Verhandlungen noch nicht abgeschlossen
Sachsen-Anhalt	Keine Förderung mit Landesmitteln	Förderung durch einzelne ARGEn kann nicht ausgeschlossen werden (keine Daten vorhanden)
Sachsen	Kein Landesprogramm zur Förderung der Arbeitslosenberatungsstellen und -initiativen. 2005 wurden in geringem Umfang Projektkoordinatoren gefördert, die auch in diesem Bereich tätig wurden (keine Landesmittel)	Keine Angaben
Thüringen	Landesförderung mit Ablauf des Haushaltsjahres 2004 eingestellt, Richtlinien hierfür im Jahr 2005 außer Kraft gesetzt. Begründung: Zuständigkeit des Bundes  ESF kompatible Projekte werden weiterhin gefördert, beispielsweise über LOKAST (Lokales Kapital für soziale Zwecke)	Es liegen keine Daten vor